

**8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a  
Nütterden  
der Gemeinde Kranenburg**

Begründung  
mit integrierter Artenschutzprüfung (Stufe I)

Stand: August 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Ziel der Planung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Aufstellung im vereinfachten Verfahren.....</b>	<b>1</b>
3.1	Inhalte des §13a Bebauungspläne der Innenentwicklung .....	1
<b>4</b>	<b>Prüfung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Planungsrechtliche Vorgaben.....</b>	<b>4</b>
5.1	Regionalplan .....	4
5.2	Flächennutzungsplan .....	4
5.3	Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen .....	4
<b>6</b>	<b>Planinhalt und Darstellungen.....</b>	<b>5</b>
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	5
6.2	Maß der baulichen Nutzung.....	5
6.3	Bauweise.....	6
6.4	Anzahl Wohnungen .....	6
6.5	Stellung der Baukörper, Außenwandflächen und Form sowie Art der Dacheindeckung.....	6
6.6	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung .....	6
6.7	Verkehr .....	7
6.8	Ver- und Entsorgung .....	7
6.8.1	Energie- und Wasserversorgung .....	7
6.8.2	Niederschlags- und Abwasserwasserbeseitigung.....	7
6.8.3	Abfallbeseitigung .....	7
6.9	Altlasten, Kampfmittelvorkommen .....	7
6.10	Denkmalschutz .....	7
6.11	Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung .....	7
<b>7</b>	<b>Artenschutz.....</b>	<b>8</b>
7.1	Biotoptypen und Flächennutzung im Plangebiet.....	9
7.2	Vorbelastung, Wirkfaktoren.....	9
7.3	Vorkommen planungsrelevanter Arten .....	9
7.4	Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten .....	10
7.4.1	Säugetierarten.....	10
7.4.2	Vogelarten.....	10
7.4.3	Reptilien .....	12
7.5	Zusammenfassung.....	13
<b>8</b>	<b>Umweltbericht.....</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Durchführung der Planung .....</b>	<b>16</b>
<b>10</b>	<b>Flächenbilanz .....</b>	<b>16</b>
<b>11</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>17</b>

---

## **1 Anlass und Ziel der Planung**

Vor dem Hintergrund der Nachfrage nach Wohnraum und der gleichzeitigen Forderung nach einem reduzierten Flächenverbrauch soll das Plangebiet, das im Innenbereich der Ortschaft Nütterden im Bebauungsplan 2a – Nütterden liegt, geändert werden. Die Flächen sind größtenteils noch nicht bebaut, sodass an dieser Stelle eine Nachverdichtung der Bebauung ermöglicht werden soll. Die Festsetzungen des aus dem Jahr 1965 stammenden, rechtswirksamen Bebauungsplanes entsprechen nicht mehr der heutigen Bauweise, sodass die Gemeinde Kranenburg die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a – Nütterden- im Rahmen der Innenentwicklung nach § 13 a (beschleunigtes Verfahren) anstrebt.

## **2 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Ortschaft Nütterden und umfasst die Flurstücke Nr. 8, 14, 347 und 348 in der Flur 18, Gemarkung Nütterden. Die Größe des Änderungsgebietes umfasst ca. 2.640 m<sup>2</sup>. Der Änderungsbereich ist umgeben von Wohnbauflächen. An der nördlichen, westlichen und südlichen Grenze verlaufen Verkehrswege („Beekscher Weg“ im Norden, „Am Renneken“ im Westen und „Sieben Quellen“ im Süden). Durch diese Straßen ist das Plangebiet auch erschlossen.

## **3 Aufstellung im vereinfachten Verfahren**

### **3.1 Inhalte des §13a Bebauungspläne der Innenentwicklung**

- (1) Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) kann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt
1. weniger als 20 000 Quadratmetern, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind, oder
  2. 20 000 Quadratmetern bis weniger als 70 000 Quadratmetern, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 dieses Gesetzes genannten Kriterien die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls); die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, sind an der Vorprüfung des Einzelfalls zu beteiligen.

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine



Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter<sup>1</sup> oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

(2) Im beschleunigten Verfahren

1. gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2<sup>2</sup> und 3 Satz 1<sup>3</sup> entsprechend;
2. kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen;
3. soll einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in der Abwägung in angemessener Weise Rechnung getragen werden;
4. gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig<sup>4</sup>.

(3) Bei Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen,

1. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe, und
2. wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 stattfindet.

---

<sup>1</sup> Damit sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes gemeint.

<sup>2</sup> Im vereinfachten Verfahren kann 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden, 2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt werden und 3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden. Wird nach Satz 1 Nr. 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

<sup>3</sup> Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

<sup>4</sup> Danach entfällt die Berücksichtigung der Vermeidung und des Ausgleichs voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.



Die Bekanntmachung nach Satz 1 kann mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 verbunden werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 erfolgt die Bekanntmachung nach Satz 1 nach Abschluss der Vorprüfung des Einzelfalls.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans.

#### **4 Prüfung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB**

Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren nach § 13a nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO<sup>5</sup> oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Neben der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a – Nütterden – werden keine Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt. Somit ist die Grundfläche im Geltungsbereich der geplanten 8. Änderung maßgebend.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 a Nütterden umfasst eine Fläche von ca. 2.640 m<sup>2</sup>. Die zulässige Grundfläche des Bebauungsplanes lässt sich aus der vorgesehenen GRZ von 0,4 errechnen und sich demnach wie folgt aufstellen:

<b>Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a - Nütterden-</b>	<b>2.640 m<sup>2</sup></b>
Vorgesehene maßgebende Wohnbaufläche in WA <sup>1</sup> und WA <sup>2</sup>	2.640 m <sup>2</sup>
Vorgesehene zulässige Grundfläche in WA <sup>1</sup> und Wa <sup>2</sup> bei GRZ von 0,4. inklusive einer Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO von maximal 50 %. (0,6 * 2. 640 m <sup>2</sup> )	1.584 m <sup>2</sup>
<b>Zulässige Grundfläche bei GRZ von 0,4 in der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr 2a - Nütterden</b>	<b>1.584 m<sup>2</sup></b>

Die zulässige Grundfläche der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a – Nütterden- i. S. des § 19 Abs. 2 BauNVO umfasst insgesamt 1.584 m<sup>2</sup>. Sie entspricht damit den Voraussetzungen des § 13a (1), Satz 1 BauGB.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen (nach § 1

---

<sup>5</sup> Zulässige Grundfläche ist der nach §19 Abs. 1 BauNVO errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Damit ist die überbaubare Grundstücksfläche nach der Grundflächenzahl (GRZ) gemeint.



Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB) oder Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

In einer Entfernung von ca. 1.000 m liegt im Norden das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“. Der in der Verwaltungsvorschrift VV-Habitatschutz geforderte Mindestabstand von 300 m<sup>6</sup> für FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete wird nicht unterschritten, sodass das Planvorhaben nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes führt.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Betriebe oder Anlagen von denen schwere Unfälle im Sinne § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgehen können.

**Damit sind insgesamt die Bedingungen nach § 13a BauGB, Abs. 1 Satz 1 erfüllt und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a - Nütterden- ist im beschleunigten Verfahren zulässig.**

## 5 Planungsrechtliche Vorgaben

### 5.1 Regionalplan

Im rechtsgültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht somit der Darstellung des Regionalplans.

### 5.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kranenburg stellt das Plangebiet entsprechend der Darstellung im Regionalplan als Wohnbaufläche dar. Das Vorhaben entspricht somit den Zielen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kranenburg.

### 5.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb des Landschaftsplanes Reichswald des Kreises Kleve. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie schutzwürdige Biotope und Objekte oder übergeordnete Biotopverbundsysteme sind durch das Vorhaben, das im Siedlungsgebiet von Nütterden liegt, nicht betroffen.

---

<sup>6</sup> Keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes wenn bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs.1 der BauO NRW außerhalb eines Natura 2000-Gebietes einen Mindestabstand von 300 Metern einhalten.



## 6 Planinhalt und Darstellungen

Gemäß den Zielen der Regional- und Flächennutzungsplanung soll durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a - Nütterden, die planungsrechtliche Grundlage für die am Bedarf orientierte Entwicklung einer verdichteten Wohnbaunutzung geschaffen werden.

Im Wesentlichen soll die Bebauungsplanänderung eine höhere Nachverdichtung ermöglichen und eine bessere Flexibilität in der Bauweise bieten. Daher werden entsprechend die Grundflächenzahl (GRZ) erhöht und die Geschossflächenzahlen (GFZ) verändert. Zudem werden die Baugrenzen im südlichen Bereich großzügiger gefasst.

Festsetzungen zur Dachform der Baukörper von Hauptgebäuden und Garagen sollen für den Änderungsbereich aus Gründen der Flexibilität entfallen und die maximale Drempelhöhe erhöht werden. Diese Festsetzungen sind Inhalt des § 2 der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 2 a -Nütterden-. Der Änderungsbereich wird durch seine Festsetzungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 2 a -Nütterden- befreit.

Entlang der östlichen Grenze verläuft in Teilbereichen des Plangebietes gegenwärtig eine Abgrenzung zu dem benachbarten Reinem Wohngebiet. Diese Grenze entspricht nicht den tatsächlichen Flurstücksgrenzen. Die als Reines Wohngebiet ausgewiesene Fläche ist streifenförmig und als eigenständige Fläche nicht entwickelbar. Sie wird den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes zugeschlagen.

### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird, entsprechend den Planzielen, weiterhin als Wohngebiet ausgewiesen. Dabei wird das Plangebiet wie bisher in zwei Nutzungsgebiete WA<sup>1</sup> und WA<sup>2</sup> aufgeteilt und in der zeichnerischen Planfassung zum Bebauungsplan durch Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet konkretisiert.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA<sup>1</sup>, WA<sup>2</sup> sind Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.

### 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Beschränkungen des Maßes der baulichen Nutzung von Flächen dienen letztlich dem Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Um einerseits eine höhere Verdichtung in der Fläche als bisher vorgesehen zu erreichen und andererseits ein ökologisch noch vernünftiges Mindestmaß an unversiegelten Flächen zu gewährleisten, wird die Grundflächenzahl im den Allgemeinen Wohngebieten WA<sup>1</sup> und WA<sup>2</sup> entsprechend der zulässigen Obergrenze gem. § 17 (1) BauNVO mit 0,4 festgesetzt.

Die Baukörperdimension in Wohngebiet WA<sup>2</sup> wird durch die Geschossflächenzahl von 0,8 und durch die Anzahl der Vollgeschosse mit 2 Vollgeschossen entsprechend festgesetzt. Im Wohngebiet WA<sup>2</sup> wird damit in Verbindung mit einer Ausweitung der Baugrenze eine höhere Flexibilität in der Ausgestaltung des Baukörpers ermöglicht. In WA<sup>1</sup> entfällt die Festsetzung zur Geschossflächenzahl, die bisher 0,2 beträgt. Hier bleibt die Festsetzung zur Vollgeschossigkeit mit einem Vollgeschoss erhalten.



Abweichend zur Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan 2a - Nütterden- wird die Drenpelhöhe in den Allgemeinen Wohngebieten WA<sup>1</sup> und WA<sup>2</sup> auf maximal 1,10 m festgesetzt.

In Verbindung mit der Festsetzung zur Drenpelhöhe erübrigt sich im Allgemeinem Wohngebiet WA<sup>1</sup> die Geschossflächenzahl.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA<sup>1</sup> und WA<sup>2</sup> wird somit den aktuellen Bedingungen für den Einfamilien- bzw. auch einem Mehrfamilienwohnungsbau Rechnung getragen.

### **6.3 Bauweise**

In beiden Wohngebieten sind entsprechend dem gesamten Bebauungsplan 2a – Nütterden - nur Einzelhäuser und Doppelhäuser in offener Bauweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### **6.4 Anzahl Wohnungen**

Je Wohngebäude (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) sind im Allgemeinen Wohngebiet WA<sup>1</sup> max. 4 Wohneinheiten und im Allgemeinen Wohngebiet WA<sup>2</sup> maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Damit soll eine zu große Ausweitung der Wohneinheiten im Geltungsbereich unterbunden werden.

### **6.5 Stellung der Baukörper, Außenwandflächen und Form sowie Art der Dacheindeckung**

Es sind die in der Planzeichnung festgesetzten Firstrichtungen zulässig. Die Firstrichtung ist der längeren Mittelachse des Hauptbaukörpers gleichzusetzen. Abweichungen von den festgesetzten Firstrichtungen sind zulässig, wenn das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird. Das gilt insbesondere für Eckgrundstücke. Damit soll größtmöglich dem vorhandenen Straßenbild entsprochen werden.

Entgegen den Festsetzungen aus der Gestaltungssatzung zum gesamten Baugebiet Nr. 2a -Nütterden-, in denen für Hauptbaukörper nur Sattel- oder Walmdächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Dachneigung zulässig sind, wird diese Einschränkung für das Änderungsgebiet aufgehoben. Die Festsetzung zur Art und Farbe der Dacheindeckung entfällt ebenfalls. Ebenso wird für den Änderungsbereich die Festsetzung zur Dachform der Garagen aufgehoben, da dies nicht mehr den gegenwärtigen Anforderungen entspricht.

Mit Ausnahme der Festsetzungen aus 6.1 und 6.5 dieser Begründung bleiben alle Festsetzungen aus der allgemeinen Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 2a -Nütterden- unberührt.

### **6.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung**

An Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen, mit Ausnahme von Rasen-Bordsteinen, nicht zugelassen. Mit diesen Festsetzungen soll erreicht werden, dass die Einfriedigungen den Baukörpern untergeordnet bleiben und dem Bewohner oder Betrachter ein einheitliches Ortsbild vermittelt wird. An Grenzen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedigungen durch max. 2 m hohe Hecken, 0,60 m hohe Mauern oder 1,20 m hohe durchsichtige Zäune zulässig.





Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind unversiegelt und mit Pflanz- oder Rasenflächen zu gestalten. Um eine ausreichende Begrünung der Wohngebiete zu gewährleisten und erhöhten Temperaturentwicklungen durch Wärmeabstrahlungen entgegenzuwirken, sind in den Vorgärten reine Kies- bzw. Schotterflächen oder Abdeckungen mit ähnlichen Baustoffen nicht zulässig. Stellplätze und Garagenzufahrten sind teilversiegelt zu gestalten. Die Anpflanzung von Hecken darf nur mit bodenständigen, heimischen Gehölzen erfolgen.

## **6.7 Verkehr**

Die verkehrliche Anbindung des Geltungsbereiches erfolgt über die vorhandenen Straßen „Beek-scher Weg“, „Am Renneken“ und „Sieben Quellen“.

## **6.8 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Geltungsbereiches ist technisch und wirtschaftlich gesichert und erfolgt über die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze.

### **6.8.1 Energie- und Wasserversorgung**

Die Stromversorgung und Gasversorgung für das Bebauungsplangebiet erfolgt durch die Energieversorgung Kranenburg EVK. Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Kleve.

### **6.8.2 Niederschlags- und Abwasserwasserbeseitigung**

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über das vorhandene Kanalsystem durch Anschluss an die Mischwasserkanalisation.

### **6.8.3 Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig durch einen privaten Entsorger.

## **6.9 Altlasten, Kampfmittelvorkommen**

Für das Plangebiet liegen keine Verdachtsmomente, Hinweise oder Erkenntnisse vorkommender Altlasten vor. Kampfmittelvorkommen sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

## **6.10 Denkmalschutz**

Es liegen keine Erkenntnisse über im geplanten Geltungsbereich vorkommende Denkmäler bzw. Bodendenkmäler vor. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW.

## **6.11 Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung**

Eine Überplanung des Gebietes ist zwangsläufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 1a BauGB soweit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden müssen. Der Änderungsbereich umfasst jedoch rechtswirksame Wohnbauflächen. Durch die Änderung wird gegenüber der gegenwärtigen Festsetzung ein höher Versiegelungsgrad ermöglicht.



Im Ausgangszustand können in den Allgemeinen Wohngebieten 70% und im Reinen Wohngebiet 55 % der Wohngrundstücksflächen als Gartenflächen angerechnet werden, da die festgesetzten GRZ eine maximal mögliche Versiegelung von 30 bzw. 45% der Wohngrundstücksfläche erlauben.

Im Planungszustand können 40 % der Wohngrundstücksflächen als Gartenflächen angerechnet werden, da die festgesetzte GRZ von 0,4 eine maximal mögliche Versiegelung von 60% der Wohngrundstücksfläche erlaubt.

Nach dem Verfahren des Arbeitskreises "Eingriffe in der Bauleitplanung des Kreis Kleve" ergibt sich folgende Bewertung der Ausgangssituation und des Planungszustandes:

**Tabelle 1: Eingriffs-Ausgleich-Bilanz**

Biotoptyp	Code	Fläche m <sup>2</sup>	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
<b>A) Ausgangszustand</b>						
Versiegelte Fläche, WA-Gebiete	1.1	700	0	1	0	0
Versiegelte Fläche, WR-Gebiet	1.1	137	0	1	0	0
Garten strukturarm, WA-Gebiete	4.1	1.635	2	1	2	3.269
Garten strukturarm, WR-Gebiet	4.1	167	0	1	2	334
<b>Gesamtwert A</b>		<b>2.639</b>				<b>3.603</b>
<b>B) Planung</b>						
Versiegelte Fläche, WA-Gebiete	1.1	1.583	0	1	0	0
Garten strukturarm, WA-Gebiete	4.1	1.056	2	1	2	2.112
<b>Gesamtwert B</b>		<b>2.639</b>				<b>2.112</b>
<b>C) Gesamtbilanz (B-A)</b>						
		<b>0</b>				<b>-1.491</b>

Nach § 13a, Absatz 2, Satz 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich oder Ersatz für den Eingriff, der durch die Planung verursacht wird, ist somit nicht weiter erforderlich..

## 7 Artenschutz

Durch die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2a – Nütterden- können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, die im Folgenden beurteilt werden.

Im Rahmen der Stufe I (Vorprüfung) wurde das Artenspektrum anhand des Fundortkatasters NRW (LINFOS) ermittelt. Eine Begehung erfolgte am 14.08.2018.



## **7.1 Biotypen und Flächennutzung im Plangebiet**

Das Plangebiet umfasst eine als Schafweide genutzte Grünlandfläche. Am westlichen Rand und im nördlichen Teilbereich stehen mehrere Hainbuchen und eine Esskastanie (Stammdurchmesser bis ca. 30 cm). Ein kleiner Schuppen in holzbauweise dient als Stall für die Schafe.

Der südliche Teil des Plangebietes ist bereits bebaut. Das aktuelle Luftbild gibt nicht den neuesten Stand wieder. Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich vor allem Hausgärten. (Abbildung 1, Seite 10).

Während der Begehungen wurde keine Vorkommen planungsrelevanter Arten festgestellt. In den Bäumen und im Stall befanden sich keine besetzten Nester. Überflüge wurden nicht beobachtet.

## **7.2 Vorbelastung, Wirkfaktoren**

Aufgrund der Lage des Plangebietes in unmittelbarer Nähe zu örtlichen Verbindungsstraßen besteht eine Vorbelastung durch Lärm und optische Reize infolge von Bewegung. Eine erhebliche Auswirkung der Planung auf benachbarte Flächen ist aufgrund der Lage im Wohngebiet nicht zu erwarten. Zudem werden durch die Planung auch Gärten entstehen. Die Auswirkungen der Planung bestehen dadurch in erster Linie durch den Flächenverlust in Form von Versiegelung durch Baukörper mit deren Zuwegungen.

## **7.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Konkrete Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen im Fundortkataster NRW nicht vor. Bei der Begehung wurden auch keine Hinweise festgestellt. Aufgrund der Biotopstruktur der Fläche erfolgte aus der Artenliste des Messtischblattquadranten 4202/1 eine Abschichtung (Selektion) auf den Biototyp Gebäude und Gärten bzw. Parkanlagen oder Siedlungsbrachen (Tabelle 3, Seite 13). Dazu zählt auch die beweidete Grünlandfläche, da sie aufgrund ihrer Größe und ihrer Lage an den Straßen im Wohngebiet als Habitat für Wiesenvögel nicht geeignet ist.





Abbildung 1: Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung

## 7.4 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten

In der Liste der planungsrelevanten Arten für den Biotoptyp Gebäude und Gärten des Messtischblattquadranten 4202/1 werden nur Fledermaus- und Vogelarten und eine Reptilienart aufgeführt. Arten anderer Tier- und Pflanzengruppen sind nicht aufgeführt.

### 7.4.1 Säugetierarten

Die in Tabelle 3, auf Seite 13, aufgeführten Fledermausarten können das Plangebiet allgemein als Jagdrevier nutzen. Mit der Flächengröße von ca. 2.640 m<sup>2</sup> stellt es jedoch kein essenzielles Jagdrevier dar. In weiterer Entfernung befinden sich zudem landwirtschaftliche Nutzflächen in größerer Dimension, die als Jagdrevier geeignet sind. Fortpflanzungsstätten von Fledermausarten sind nicht betroffen. Die Bäume bieten keine geeigneten Höhlen, die als Wochenstube oder Zwischenquartier dienen könnten. Der Stall ist halboffen, und von geringer Höhe. Er bietet ebenfalls keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Eine Störung oder Beeinträchtigung der lokalen Population von den genannten Fledermausarten durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

### 7.4.2 Vogelarten

Für die meisten der in Tabelle 3, auf Seite 13 aufgeführten Vogelarten stellt das Plangebiet allenfalls ein Jagd- oder Nahrungshabitat dar. Mit der Flächengröße von ca. 2.640 m<sup>2</sup> ist es jedoch



nicht als essenzielles Teilhabitat einzustufen, da in einer Entfernung von ca. 1.000 m nördlich und östlich landwirtschaftliche Nutzflächen in größerer Dimension vorhanden sind.

Relevant sind daher die Arten, die das Plangebiet als mögliche Fortpflanzungsstätte nutzen könnten. Dazu zählen die folgenden Arten Steinkauz, Weißstorch, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldsperling, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Mehlschwalbe und der Gartenrotschwanz.

Der Steinkauz nutzt alte Bäume oder auch Gebäude als Niststätte. Die Bäume im Plangebiet mit einem Stammdurchmesser von ca. 30 cm bieten keine Höhlen, die der Steinkauz nutzen könnte. Der Stall ist relativ niedrig und dadurch als Niststätte wegen der Gefahr durch Prädatoren (z. B. Katzen) nicht als Fortpflanzungsstätte nutzbar. Die vorhandenen Wohngebäude bieten ebenfalls keine Fortpflanzungsstätten.

Der Weißstorch besiedelt offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Das Plangebiet und die nähere Umgebung im Wohngebiet bieten keine Brutmöglichkeiten oder Nahrungsreviere für den Weißstorch.

Mehl- und Rauchschwalbe bevorzugen frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht (Mehlschwalbe) oder in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Im Plangebiet und in den umliegenden Wohngebieten sind keine geeigneten Gebäude für Nistplätze dieser Arten vorhanden. Das Plangebiet selbst ist aufgrund der Größe (2.640 m<sup>2</sup>) auch kein essenzielles Nahrungsrevier für diese Arten.

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Im Plangebiet und in den umliegenden Wohngebieten sind keine geeigneten Gebäude für Nistplätze dieser Art vorhanden. Das Plangebiet selbst ist aufgrund der Größe (2.640 m<sup>2</sup>) auch kein essenzielles Nahrungsrevier für den Turmfalken.

Der Feldsperling nutzt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Im Plangebiet und in den umliegenden Wohngebieten sind keine geeigneten Nistmöglichkeiten für den Feldsperling vorhanden.



Die Nachtigall und der Pirol besiedeln gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen. Das Plangebiet entspricht nicht diesen Habitaten.

Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Plangebiet entspricht nicht diesen Habitaten.

Der Gartenrotschwanz kam früher häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Im Plangebiet sind keine geeigneten Gehölze, in denen der Gartenrotschwanz seine Halbhöhlen anlegen könnte, vorhanden.

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Das Plangebiet bietet somit kein Habitat für den Waldkauz.

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Im Plangebiet sind keine geeigneten Gebäude vorhanden, die Nist- oder Ruheplätze für diese Art bieten können.

Insgesamt hat das Plangebiet keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für die genannten relevanten Vogelarten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population von Vogelarten durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

### 7.4.3 Reptilien

Im Messtischblattquadranten 4202-1 ist für die Biotoptypen Garten und Gebäude nur die Schlingnatter als planungsrelevante Art aufgeführt.

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Im Plangebiet sind diese Habitate nicht vorhanden.





## 7.5 Zusammenfassung

Die Analyse der Tatbestandskriterien ist für die relevanten Arten in Tabelle 3, auf Seite 13 dargestellt.

**Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.**

Art		Erhaltungszustand* in NRW	Gärten**	Gebäude**	
Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung				Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
<b>Säugetiere</b>					
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	Na	FoRU!	Das Plangebiet mit der Flächengröße von ca. 2.640 m <sup>2</sup> ist als Jagdrevier für die aufgeführten Fledermausarten nutzbar. Jedoch stellt die Fläche kein essenzielles Jagdrevier dar, da vergleichbare, größere und ungestörtere Flächen im Norden und Osten außerhalb des Plangebietes in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Der Stall und die Wohngebäude im Plangebiet bieten keine geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und von Jagdrevieren im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Na	FoRU	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Na	(FoRU)	
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	(RU)	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	FoRU!	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Na	FoRU	
<b>Vögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	Na		Das Plangebiet mit der Flächengröße von ca. 2.640 m <sup>2</sup> ist als Jagdrevier für Habicht und Sperber nutzbar. Jedoch stellt die Fläche kein essenzielles Jagdrevier dar, da vergleichbare, größere und ungestörtere Flächen im Norden und Osten außerhalb des Plangebietes in ausreichender Form zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und von Jagdrevieren im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Accipiter nisus	Sperber	G	Na		
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)		Nicht betroffen, da keine offenen Wasserflächen mit Fischbestand vorhanden sind.
Asio otus	Waldohreule	U	Na		Das Plangebiet mit der Flächengröße von ca. 2.640 m <sup>2</sup> ist als Jagdrevier für die Waldohreule nutzbar. Jedoch stellt die Fläche kein essenzielles Jagdrevier dar, da vergleichbare, größere und ungestörtere Flächen im Norden und Osten außerhalb des Plangebietes in ausreichender Form zur Verfügung stehen.



Art		Erhaltungszu- stand* in NRW	Gärten**	Gebäude**	
Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung				Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
					Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und von Jagdrevieren im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Athene noctua	Steinkauz	G-	(FoRu)	FoRu!	Nicht betroffen. Es sind keine Gehölzbiotope oder Gebäude mit Potenzial für Höhlen vorhanden.
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)		Nicht betroffen. Das Plangebiet stellt kein essenzielles Habitat dar.
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	Na		Im Plangebiet und in den umliegenden Wohngebieten sind keine geeigneten Gebäude für Nistplätze dieser Art vorhanden. Das Plangebiet selbst ist aufgrund der Größe (2.640 m <sup>2</sup> ) auch kein essenzielles Nahrungsrevier für diese Art. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Jagdrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na		Nicht betroffen. Das Plangebiet weist nur wenige Gehölzstrukturen und damit keine typische Habitatausstattung für den Kleinspecht im Plangebiet auf.
Falco tinnunculus	Turmfalke	G*	Na		Im Plangebiet und in den umliegenden Wohngebieten sind keine geeigneten Gebäude für Nistplätze dieser Art vorhanden. Das Plangebiet selbst ist aufgrund der Größe (2.640 m <sup>2</sup> ) auch kein essenzielles Nahrungsrevier für den Turmfalke. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Jagdrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na		Im Plangebiet und in den umliegenden Wohngebieten sind keine geeigneten Gebäude für Nistplätze dieser Art vorhanden. Das Plangebiet selbst ist aufgrund der Größe (2.640 m <sup>2</sup> ) auch kein essenzielles Nahrungsrevier für diese Art. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Jagdrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu		Nicht betroffen. In Plangebiet sind keine Möglichkeiten für Fortpflanzungsstätten





Art		Erhaltungszu- stand* in NRW	Gärten**	Gebäude**	
Wissenschaftlicher Name	Deutsche Bezeichnung				Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Oriolus oriolus	Pirol	U-	(FoRu)		(größere Gebüsche oder Hecken) für die Arten Nachtigall und Pirol vorhanden.
Passer montanus	Feldsperling	U	Na		Im Plangebiet und in den umliegenden Wohngebieten sind keine geeigneten Nistmöglichkeiten für den Feldsperling vorhanden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungsrevier im räumlichen Zusammenhang wird damit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Perdix perdix	Rebhuhn	S	(FoRu)		Nicht betroffen. In Plangebiet sind keine geeigneten Möglichkeiten für Fortpflanzungsstätten (Gebüsche oder Hecken) für das Rebhuhn vorhanden.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu		Das Plangebiet ist als Fortpflanzungsstätte ungeeignet, da keine Buschvegetation vorhanden ist. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungsrevier im räumlichen Zusammenhang wird somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Strix aluco	Waldkauz	G	Na		Das Plangebiet bietet somit kein Habitat für den Waldkauz.
Tyto alba	Schleiereule	G	Na		Im Plangebiet sind keine geeigneten Gebäude vorhanden, die Nist- oder Ruheplätze für diese Art bieten können. Die Freiflächen stellen kein essenzielles Jagdrevier dar. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungsrevier im räumlichen Zusammenhang wird somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.
Reptilien					
Coronella austriaca	Schlingnatter	U		FoRu	Nicht betroffen, Kein Habitat im Plangebiet
<p>*Erläuterung: Erhaltungszustand S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig *Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)   (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)   Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)   (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>					

Mit Rücksicht auf die allgemeine Fortpflanzungssaison (März bis Mitte Juli) und den Bestimmungen nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG ist die Baufeldräumung und Rodung der Gehölze nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Gehölzentfernungen außerhalb dieser vorgegebenen Zeit sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve erlaubt.



Während der Bauzeit sind die Bautätigkeiten tagsüber vorzunehmen. Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

**Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die aufgelisteten Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Die Durchführung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a Nütterden hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Als allgemeiner Schutz vor Individuenverlusten wird ein Bauzeitenfenster für Rodung und Baufeldräumung festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.**

## 8 Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ein Umweltbericht ist danach nicht erforderlich. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

## 9 Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird durch die Gemeinde Kranenburg vorgenommen.

## 10 Flächenbilanz

Alte Darstellung des Bebauungsplanes	
Wohngebiete	2.639 m <sup>2</sup>
- davon Wohngebiet WA mit GFZ 0,33	814 m <sup>2</sup>
- davon Wohngebiet WA mit GFZ 0,4	1.521 m <sup>2</sup>
- davon Wohngebiet RA	304 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>2.639 m<sup>2</sup></b>
Neue Darstellung des Bebauungsplanes	
Wohngebiete	2.639 m <sup>2</sup>
- davon Wohngebiet WA <sup>1</sup>	814 m <sup>2</sup>
- davon Wohngebiet WA <sup>2</sup>	1.825 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>2.639 m<sup>2</sup></b>



## 11 Anlagen

### Protokoll zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Aufgestellt am 16.08.2018



i.A Michael Baumann-Matthäus

Büro Dipl.-Ing. Ludger Baumann  
Freier Landschaftsarchitekt  
Kuhstraße 17  
47533 Kleve  
Tel. 02821 – 21947  
ludger-baumann@t-online.de

